Beiblatt zum Arztbericht (Psychotherapie als MM nach Art. 12 IVG) vom

Empfänger:

Versicherter:

Kostengutsprachen für MM nach Art. 12 IVG können nur erfolgen, wenn die Behandlung **unmittelbar auf den schulischen (beruflichen) Fähigkeitsbereich gerichtet** ist, **nicht aber**, wenn die Therapie eine **Behandlung des Leidens an sich** darstellt. Ausgeschlossen ist die psychotherapeutische Behandlung von Krankheiten, die nicht explizit auf die schulische/berufliche Integration gerichtet ist. (Zur Klärung dieser Fragen sind eine relevante Sozialanamnese und Differentialdiagnostik in der Berichterstattung unabkömmlich.)
Zudem muss eine **intensive fachgerechte Behandlung** (Psychotherapie) von der **Dauer eines Jahres** erfolgt sein.

Eine Kostengutsprache für Medizinische Massnahmen (MM) kann nicht erfolgen, wenn es sich um ein schweres Leiden handelt, das einer längeren Behandlung bedarf und keine sichere Prognose gestellt werden kann.

Das Vorliegen eines erworbenen psychischen Leidens muss mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen, schwer korrigierbaren stabilen Defekt führen, der die spätere Ausbildung und Erwerbstätigkeit wesentlich behindert oder verunmöglicht.

Die oben stehend aufgeführten Kriterien zur Beurteilung der IV-Leistungspflicht müssen anhand des Arztberichtes für Versicherte vor dem 20. Altersjahr und den Beilagen schlüssig beurteilt werden können. Zur Abgrenzung der IV-Leistungspflicht sind folgende Zusatzfragen zu beantworten:

1. Beginn, Intensität und Dauer der durchgeführten Behandlung (Behandlungsplan, Sitzungsfrequenz)?

2. Art der durchgeführten Therapie (inkl. Medikation)?

3. Inwiefern lässt sich eine zuverlässige Prognose stellen?

Eckpunkte zur Berichterstattung gegenüber der IV-Stelle Basel-Stadt bei Medizinischen Massnahmen (MM) in Zusammenhang mit GG 404, GG 405/406 und Psychotherapie nach Art. 12 IVG

Allgemein:

- Die Berichterstattung gegenüber der IV-Stelle soll zusammen mit der Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) und/oder des Konsiliararztes die Beurteilung der IV-Leistungspflicht und insbesondere die Abgrenzung zu anderen Leistungserbringern (Krankenkasse, Kanton) ermöglichen.
- Das Leiden und dessen Behandlung müssen deshalb aus fachärztlicher Sicht aufgrund der Berichterstattung nachvollziehbar sein. Dies insbesondere durch
  - Aufführen der Diagnosen (u.a. nach ICD-10 und/oder DSM-IV)
  - Darstellung einer persönlichen Anamnese und einer Sozialanamnese
  - Der Aetiologie
  - Darlegung der Therapieindikation und der Therapiemethode sowie zeitlichen Angaben zur Abklärungsphase und Therapiebeginn, resp. der Therapiedauer, dem Setting und der Prognose.

Im Speziellen:

Zu GG 404:
Abklärungen eines GG 404 sind nach den Richtlinien des Medizinischen Leitfadens zum GG 404 (IV-Rundschreiben Nr. 298) mittels validierter Testverfahren durchzuführen. Die IV-Stelle benutzt für die Berichteinholung den IV-Arztbericht für Minderjährige und ein zusätzliches, gestützt auf die erwähnten Richtlinien ausgearbeitetes Beiblatt. Werden die gemäss Richtlinien erforderlichen Angaben zur Klärung des Leistungsanspruches nicht geliefert, ist mit einer individuellen Nachfrage der IV-Stelle zu rechnen.

Zu GG 405:
Als GG 405 kann eine tiefgreifende Entwicklungsstörung anerkannt werden, wenn gemäss ICD-10 die Kriterien nach F84.0, F84.1 oder F84.5 erfüllt sind und autismusspezifische Symptome vor dem vollendeten 5. Lebensjahr festgestellt wurden und dokumentiert sind.

Psychotherapie nach Art. 12 IVG:
Kostengutsprache für MM nach Art. 12 IVG können nur erfolgen, wenn die Behandlung unmittelbar auf den schulischen (beruflichen) Fähigkeitsbereich gerichtet ist, nicht aber, wenn die Therapie eine Behandlung des Leidens an sich darstellt.
Zudem muss eine intensive fachgerechte Behandlung (Psychotherapie) von der Dauer eines Jahres erfolgt sein.
Die IV-Stelle benutzt für die Berichteinholung den IV-Arztbericht für Minderjährige und ein zusätzliches, spezifisch auf Fragestellungen zu MM nach Art. 12 IVG ausgearbeitetes Beiblatt.

Eine Kostengutsprache für Medizinische Massnahmen (MM) kann nicht erfolgen, wenn es sich um ein schweres Leiden handelt, das einer längeren Behandlung bedarf und keine sichere Prognose gestellt werden kann.